

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Am 7. Juni 2021 ist die 13. BayIfSMV in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung gehen die folgenden neuen Regelungen, abhängig von den Inzidenzwerten, für die Sportvereine bzw. den Sport in Bayern einher.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 07.06.):		
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz über 100
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u> • Kontaktfreier Sport in Gruppe bis zu 10 Personen <u>ohne Testnachweis</u> • Outdoor-Sport für Kinder unter 14 Jahren in 20er-Gruppe <u>ohne Testnachweis</u> • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern <u>mit negativem Test</u> möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Outdoor-Sport • Nur Kontaktfreier Sport • Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes • Gruppen von bis zu 5 Kindern (unter 14 Jahren) • Anleitungspersonen benötigen <u>negativen Test</u> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block; margin-top: 10px;"> Regelungen aus der Bundes-Notbremse laufen zum 30.06.2021 aus. </div>
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr • Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m) 	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (je <u>mit negativem Test</u>) • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr (je <u>mit negativem Test</u>) • Anerkennung von Tests an Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb • Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung <u>mit negativem Test</u> (AHA-Regel beachten) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m). 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vereinsversammlungen erlaubt. • Vereinsgastronomie nur für Abholung bzw. Lieferung zugelassen • Anerkennung von Tests von Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb • Maskenpflicht im Schulsport
Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)		

Hinweis: In der Übersichtsgrafik werden die aktuell gültigen Regeln vereinfacht dargestellt. Grundvoraussetzung für Deinen sicheren Sportbetrieb ist das Vorliegen und Umsetzen eines Hygienekonzepts. Ein Musterkonzept findest Du, neben unseren Handlungsempfehlungen und FAQs, auf unserer Homepage: www.blsv.de/coronavirus

Webinar zu den BLSV – Sportcamps

Aufgrund der sinkenden Corona-Fallzahlen und den zu erwartenden Lockerungsschritten stehen auch die Sportcamps des BLSV wieder in den Startlöchern. Im Onlineseminar „Die BLSV Sportcamps stellen sich vor“ werden am Donnerstag, **den 10. Juni 2021, um 18.00 Uhr** die Angebote und Sportmöglichkeiten vorgestellt. Die Sportcamps des BLSV sind Partner für Trainingslager oder Ferien „dahoam“. Mehr Informationen zu diesem Webinar unter der Veranstaltungsnummer 301WEB4721 im QualiNet. Die Teilnahme ist kostenlos.